# **AUFTRAG ZUR VERSORGUNG MIT MIETERSTROM**

# HANSA solar

1. LIEFERADRESSE





### JA, ICH WILL MIETERSTROM!

**32,90 Cent/kWh + 13,90 Euro Grundpreis pro Monat und Zähler** (Endpreise inkl. aller Steuern, Gebühren und Zählerablesung)

		IVII	t emem / gekemi	izeitiillete i elu	iei siilu riiiciitailgab		
			Herr	Frau		BAUGENOSSENSCHAFT	
Name, Vorname X							
Straße, Hausnummer X			Telefon				
Adresszusatz		E-I	E-Mail				
ostleitzahl X Ort X			Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) X				
2. RECHNUNGS	ADRESSE (falls abweichend von der L	ieferadresse)					
Straße, Hausnummer			stleitzahl		Ort		
3. WICHTIGE AN	NGABEN FÜR DIE STROMVE	RSORGUNG					
Meine Stromzählernummer X			Jahresverbrauch in kWh oder bisherige monatl. Abschlagszahlung X				
Zählerstand X							
Ich möchte für meine bestehende Wohnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beliefert werden.			Ich bin umgezogen/eingezogen und möchte zum Tag der Schlüssel- übergabe oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt beliefert werden.				
Bisheriger Stromversorger (Angabe bei Neueinzug nicht notwendig) X			Tag der Schlüsselübergabe (TT.MM.JJJJ)				
Kundennummer, falls zui	r Hand (Angabe bei Neueinzug nicht notwen	dig)					
4 7AULUNCEW	(EISE						

#### 4. ZAHLUNGSWEISE

Mit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats helfen Sie uns, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Vielen Dank! Ihre Mandatsreferenznummer wird Ihnen separat mitgeteilt. Die Gläubiger-ID von GPE Gemeinschaftsstrom GmbH&Co. KG lautet: DE17ZZZ00002145788.

Ja, ich ermächtige GPE Gemeinschaftsstrom GmbH&Co.KG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von GPE Gemeinschaftsstrom GmbH&Co.KG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

Kontoführende Person

Datum, Unterschrift der kontoführenden Person

Ich überweise die fälligen Zahlungen selbst.

#### 5. WIDERRUFSBELEHRUNG

### WIDERRUFSRECHT

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, GPE Gemeinschaftsstrom GmbH & Co. KG, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, Tel: 040/808 110-510, Fax: 040/808 110-333, E-Mail: mieterservice@green-planet-energy.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsfromular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt es, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### **FOLGEN DES WIDERRUFS**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### 6. AUFTRAG

Ich möchte von GPE Gemeinschaftsstrom GmbH&Co. KG, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, mit Strom versorgt werden und bevollmächtige GPE Gemeinschaftsstrom GmbH&Co. KG, meine Stromversorgung komplett zu übernehmen und alle Erklärungen für mich abzugeben, die hiermit in Verbindung stehen, insbesondere Netznutzungsverträge abzuschließen und meinem bisherigen Stromversorger zu kündigen. Bitte beachten Sie unsere umseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie hier: green-planet-energy.de/datenschutz

Ich möchte monatlich den E-Mail-Newsletter von Green Planet Energy eG erhalten. Ich willige ein, dass Green Planet Energy eG mich per E-Mail über weitere Angebote, Mitmach-Aktionen und Veranstaltungen informieren kann.

Diese Einwilligung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, z.B. per E-Mail an: mieterservice@green-planet-energy.de, per Brief an: GPE Gemeinschaftsstrom GmbH&Co.KG, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg oder telefonisch unter 040/808110-510, ohne dass andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.



VP-Nummer/Aktion (falls vorhanden)

Datum, Unterschrift X

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 1.6.2023



#### 1 Wie ein Stromliefervertrag zustande kommt und welche Regeln dabei gelten

 Wie ein Stromliefervertrag zustande kommt und welche Regelin dabei gelten
 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Stromverträge über die Belieferung von Letztverbrauchern (nachfolgend "Kunden") mit Mieterstrom in der im Auftrag bezeichneten Liegenschaft (nachfolgend "die Liegenschaft") durch die GPE Gemeinschaftsstrom GmbH & Co. KG (nachfolgend "GEM") bis 100.000 kWh Jahresverbrauch. Die Belieferung durch GEM erfolzt außerhalb der Grundversorgung.
 1.2 Wenn alle für die Strombelieferung durch GEM erforderlichen Angaben vollständig und richtig übermittelt sind, geht dem Kunden auf seine Bestellung eine Vertragsbestätigung einschließlich der Mitteilung des Versorgungsbeginns von GEM zu, wodurch der Stromliefervertrag zustande kommt. Fehlen erforderliche Angaben oder sind diese nicht richtig übermittelt worden (beispielsweise die Zählernummer), wird sich GEM unverstüllch und este Mcsferone und versten ber Westen von Versten von der Verstenberstätigung eins die Gem unverstüllich und este Mcsferone von der Verstenberstätigenzungsteilt in die der Verstenberstätigung eins der Verstenberstätigenzungsteilt in die der Verstenberstätigung eins von der Verstenberstätigung eins der Verstenberstätigung eins von der Verstenberstätigung eins versten bei die der Verstenberstätigung eins versten bei die der Verstenberstätigung eins versten der verstenberstätig verstenbers 

trägt, dass die Interessen des Kunden gegenüber den Netzbetreibern und anderen Beteiligten gewahrt bleiben. Der Kunde erteilt GEM die Vollmacht, alle dazu erforderlichen Erklärungen für ihn abzugeben, insbesondere einen gegebenenfalls bestehenden Stromliefervertrag mit einem bisherigen Lieferanten zu kündigen. Die Vollmacht ist iederzeit widerruflich.

1.4 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie gelten auch dann nicht, wenn GEM ihnen nicht ausdrücklich

2 Ab wann und unter welchen Bedingungen die Belieferung mit Mieterstrom erfolgt
2.1 GEM wird den Kunden mit Solarstrom beliefern, welcher auf oder an den Gebäuden der Liegenschaft erzeugt wird oder im Falle eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit Strom aus dem BHKW. Dem Kunden ist dabei bekannt, dass die Stromproduktion der Solaranlagen, bzw. des BHKW nicht für eine Vollwersorgung mit Solarstrom bzw. BHKW. Strom aus gerichen die La Zaiten in denne kein den seint der sichte der Scharten. strom, bzw. BHKW-Strom ausreichend ist. In Zeiten, in denen kein oder nicht ausreichend Solarstrom, bzw. BHKW-Strom zur Deckung des Strombedarfs aller Kunden von GEM innerhalb der Liegenschaft vorhanden ist, wird GEM dem Kunden deshalb aus dem Stromnetz bezogenen Strom (nachfolgend "Netzstrom") liefern. GEM wird dabei dafür Sorge tragen, dass der Strom aus den auf den Gebäuden der Liegenschaft betriebenen Solar-

wird dabei dafür Sorge tragen, dass der Strom aus den auf den Gebäuden der Liegenschaft betriebenen Solaranlagen bzw. aus dem BHKW vorrangig an die innerhalb der Liegenschaft belieferten Kunden abgegeben wird;
eine Netzeinspeisung des in den Solaranlagen, bzw. BHKW erzeugten Stroms erfolgt demgegemüber nachrangig.

2.2 Die Stromlieferung beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Lieferverhältnis zwischen dem Kunden und seinem
bisherigen Stromlieferanten – soweit dieses besteht – beendet ist und zu dem der zuständige Netzbetreiber der
Netznutzung durch GEM sowie dem für die Belieferung mit Mieterstrom umzusetzenden Messkonzept zugestimmt hat. Sofern zum Beginn der Lieferung die Solarstromanlagen bzw. das BHKW noch nicht in Betrieb
genommen worden sind, die erforderlichen Messeinrichtung noch nicht installiert worden sind oder sonstige
technische Voraussetzung für die Belieferung mit Solarstrom bzw. Strom aus dem BHKW noch nicht geschaffen worden sind, liefert GEM bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Maßnahmen ausschließlich Netzstrom.

2.3 GEM ist verpflichtet, die zur Deckung des gesamten Strombedarfs des Kunden erforderliche Energiemenge
am Stromzähler des Kunden (Überaabestelle) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, seinen ge-

am Stromzähler des Kunden (Übergabestelle) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, seinen ge-samten Strombedarf an der Übergabestelle von GEM zu beziehen. 2.4 Der Strom wird nur für den eigenen Verbrauch (Letztverbrauch) des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weitergabe des Stroms an Dritte durch den Kunden ist nur mit vorheriger Zustimmung von GEM zulässig. Die

Zustimmung muss mindestens in Textform erfolgen.

#### 3 Wann und wie Ihr Stromverbrauch ermittelt, abgerechnet und gezahlt wird

3.1 Für die Belieferung mit Strom zahlt der Kunde den im Stromliefervertrag bzw. Auftrag genannten Grundpreis und den Preis oder die Preise für den verbrauchten Strom (Strompreise).
3.2 Die Verbrauchsermittlung durch GEM erfolgt auf Grundlage von mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen. Die Installation sowie der Betrieb der Messeinrichtungen sowie die Erfassung des verbrauchten Stroms erfolgen, sofern dies nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgt, durch GEM oder einen von GEM beauftragten Dritten. Die Verbrauchsfeststellung kann dabei gemäß § 20 Absatz 1d EnWG rechnerisch erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, GEM oder einem Beauftragten von GEM nach Terminvereinbarung Zutritt zu den Messeinrichtungen für Ablesungen oder technisch erforderliche Arbeiten zu gewähren. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang in der Liegenschaft erfolgen. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

3.3 GEM kann eine Selbstablesung vom Kunden verlangen, von Haushaltskunden (privater oder gewerblicher Verbrauch bis 10.000 kWh/Jahr) jedoch nur soweit sie für diese Kunden nicht unzumutbar ist. Es besteht aber keine Pflicht für GEM, den Kunden zur Selbstablesung aufzufordern.

3.4 Wenn GEM unverschuldet zum Zeitpunkt der Abrechnung zur Verbrauchsermittlung kein Z\u00e4hlerstand vorliegt, ist GEM berechtigt, eine Verbrauchssch\u00e4tzung zugrunde zu legen, die die tats\u00e4chlichen Verh\u00e4ltnisse angemessen ber\u00fccksichtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer is, so ist dies angemessen zu ber\u00fccksichtigen. Verbrauchsermittlungen auf Grundlage gesch\u00e4tzter Z\u00e4hlerst\u00e4nde konnen bei

angemessen zu berücksichtigen. Verbrauchsermittlungen auf Grundlage geschätzter Zählerstände können bei Vorliegen späterer, abgelesener Zählerstände auch rückwirkend korrigiert werden.

3.5 Erfolgt der Betrieb der Messeinrichtung durch GEM oder einen von GEM beauftragten Dritten, ist GEM verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde 
oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der 
Nachprüfung hat GEM zu tragen, wenn eine bei der Prüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten hat der Kunde die anfallenden Kosten zu tragen.

3.6 Während des Abrechnungszeitraums werden monatlich gleiche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe 
sich nach dem Verbrauch des verbergehenden Abrechnungszeitzungen oder dem Jurchschnittlichen Verbrauch

sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden bestimmt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Am Ende des Abrechnungszeitraums stellt GEM dem Kunden eine Jahresabrechnung aus, in der die geleisteten Abschlagszahlungen berücksichtigt sind. Rechnungsbeträge sind zwei (2) Wochen nach Erhalt einer Rechnung zur Zahlung fällig. Gutschriften werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt.

3.7 Zahlungen erfolgen nach Wunsch des Kunden per SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Kundenüberweisung.

3.8 Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr. Abweichend vom jährlichen Abrechnungszeitraum kann GEM auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abrechnen oder der Kunde kann – im Falle der Abrechnung in Papierform gegen zusätzliches Entgelt – eine solche Abrechnung verlangen.
3.9 Auf Wunsch des Kunden übermittelt GEM Rechnungen und Abrechnungsinformationen unentgeltlich elek-

tronisch. GEM stellt Kunden, deren Messung nicht fernübertragen wird und die sich für die elektronische Über-mittlung entscheiden, alle sechs (6) Monate eine Abrechnungsinformation zur Verfügung, auf ausdrücklichen Wunsch auch alle drei (3) Monate. Kunden, deren Messung fernübertragen wird (intelligentes Messsystem), stellt GEM monatlich eine elektronische Abrechnungsinformation zur Verfügung

## welchen Umständen sich der Strompreis ändern kann, wie wir Sie darüber informieren und

4.1 Die Strompreise beinhalten Stromerzeugungs- und -bezugskosten einschließlich der Kosten für den Betrieb 4.1 Die Strompreise beinhalten Stromerzeugungs- und -bezugskosten einschließlich der Kosten für den Betrieb der Solaranlagen, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben sowie die Umlagen und Aufschlige nach § 12 Abs. 1 des Energiefinanzierungsgesetz (KWKG- und Offshore-Netzumlage) und nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19-StromNEV-Umlage) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer und die Stromsteuer sowie die Kosten für das Vorhalten eines geeichten Zählers an der Verbrauchsstelle und die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung.
4.2 Soweit Preise garantiert sind, gelten diese bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie). Diese Preis-

garantie umfasst nicht Preisanpassungen infolge einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Stromsteuer oder sonstiger gesetzlicher Abgaben aufgrund deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die sich unmittelbar auf die Leistung von GEM auswirkt; solche Preisanpassungen erfolgen gemäß

Ziffer 4.3. Dies gilt entsprechend, wenn nach Vertragsschluss staatlich veranlasste Abgaben oder Belastungen eingeführt werden, die sich unmittelbar auf die Leistung von GEM auswirken. 4.3 Bei Änderungen von Kosten nach Ziffer 4.1, die für die Strompreisgestaltung maßgeblich sind, ist GEM berechtigt, die Preise gegenüber dem Kunden nach billigem Ermessen anzuheben, soweit die Kostenänderungen rechtigt, die Preise gegenüber dem Kunden nach billigem Ermessen anzuheben, soweit die Kostenanderungen eine Steigerung der Gesamtkosten begründen. Der Kunde kann Preisänderungen einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle zuführen. Führen Kostenänderungen zu einem Sinken der Gesamtkosten, ist GEM verpflichtet, die Preise für die Kunden nach demselben Maßstab zu senken. GEM wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte und sachlichen Aspekte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben erfolgen als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Insoweit wird GEM bei der Preisgestaltung stets auch steigende mit gleichzeitig sinkenden Kostenpositionen saldieren.

4.4 Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten mindestens in Textform mit einer verständlichen und nachvollziehbaren Dar-stellung des Anlasses, der Voraussetzung und des Umfangs mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen. GEM bemüht sich in diesem Fall unter jederzeitiger Wahrung der Interessen des Kunden um einen zügigen und unentgeltlichen Lieferantenwechsel.

4.5 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife können Sie per E-Mail an mietersercive@green-planet-energy.

5 Wie lange der Vertrag gültig ist, wann und wie Sie ihn kündigen können und was im Umzugsfall gilt 5.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier (4) Wochen gekündigt werden.

5.2 Jede Vertragspartei kann den Stromliefervertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt aus Sicht von GEM insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet und trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

5.3 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

5.4 Endet der zwischen dem Kunden und seinem Vermieter geschlossene Mietvertrag, endet – abweichend von den Abs.1 bis 3 – auch dieser Stromliefervertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der Rückgabe des Mietobjekts. Der Kunde hat GEM über die Beendigung des Mietvertrages und den Termin der Rückgabe unverzüglich, nachdem ihm der Termin bekannt ist, spätestens aber 2 Wochen vor dem Urnzug, in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, GEM seine neuen Adressdaten zu Abrechnungszwecken mitzutellen. Erfolgt die Mittellung verspätet oder gar nicht, ist GEM nicht verpflichtet, ab dem Auszug oder Urnzug durch den Kunden verbrauchte Strommengen zu liefern. GEM wird sich bei verspätetet Urnzugsmitteilung des Kunden gemäß den geltenden energiewirtschaftlichen Prozessen um eine Klärung des Sachverhalts unter Be-achtung der Interessen des Kunden und – soweit möglich – auch rückwirkende An- und Abmeldungen des Kun-den bemühen.

5.5 Ist bei einer Beendigung dieses Stromliefervertrages für einen Wechsel des Stromlieferanten vorab eine Anmeldung des Stromzählers des Kunden beim Netzbetreiber und/oder grundzuständigen Messstellenbetreiber er-forderlich, enden die Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Stromliefervertrag erst mit Wirkung zu dem Zeit-punkt, zu dem ein anderer Stromlieferant oder der Grundversorger nach erfolgter Anmeldung des Stromzählers beim Netzbetreiber und/oder grundzuständigen Messstellenbetreiber die Belieferung des Kunden aufnehmen kann. GEM wird den Kunden über diesen Zeitpunkt unverzüglich nach eigener Kenntnis informieren

# 6 Was bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung oder in Fällen

6 was bei Unterprechungen oder Unregeimalsigkeiten in der Elektrizitätsversorgung oder in Fallen höherer Gewalt gilt
6.1 Die Haftung von GEM nach Vertrag und Gesetz ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei einer Haftung von GEM aufgrund zwingender Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes oder bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wenn diese Pflicht fahrlässig verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung allerdings auf den ver-tragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt 6.2 Bei Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung infolge einer Störung des

Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder der elektrischen Infrastruktur der Liegenschaft (Hausnetz) ist GEM von der Leistungspflicht befreit, soweit nicht noch eine Bedarfsdeckung aus den Solaranlagen erfolgen kann. GEM weist darauf hin, dass dem Kunden in diesem Fall eventuell Ansprüche gegen den Netzbetreiber oder den Hauseigentümer aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung zustehen. Satz 1 gilt nicht, falls GEM die Störung zu vertreten hat. GEM ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unver-züglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen zu in-formieren, soweit diese GEM bekannt sind oder von GEM in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

6.3 GEM ist auch von der Leistungspflicht befreit, wenn GEM an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die GEM nicht zu vertreten hat, gehindert ist, deren Beseitigung GEM nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

6.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen,

wozu auch ungenaue und verspätete Abrechnungen zählen.

### 7 Wie GEM Ihre Kundendaten verwendet und schützt

7.1 GEM schützt Ihre Kundendaten zu jeder Zeit entsprechend der Vorgaben des geltenden Datenschutzrechts. Insoweit gilt unsere Datenschutzerklärung, die hier abrufbar ist: www.green-planet-energy.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen die Erklärung unverzüglich auch in Papierform.
7.2 Zur Organisation des Lieferantenwechsels werden die erforderlichen Daten des Kunden an den bisherigen

Stromlieferanten, den Messstellenbetreiber und den Netzbetreiber des Kunden übermittelt

#### 8 Ihre Möglichkeiten im Streitfall oder bei Beschwerden sowie Informationen zur Energieeffizienz

8.1 GEM bietet einen Kundenservice an, der unter 040 / 808 110-780 zum normalen Telefontarif montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr erreichbar ist. GEM beantwortet Beschwerden und Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher gemäß § 111 a. EnWG innerhülb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab deren Zugang. Hilft GEM der Verbraucherbeschwerden), gemäß § 110 a. EnWG innerhälb dieser Frist ilchen Frist von wer Wochen ab deren Zugang. Hillt GEM der Verbraucherbeschwerde innerhalb dieser Frist nicht ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2 757 240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Gesetzliche Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens vor der Schlichtungsstelle ist in jedem Fall, dass sich der Kunde mit seinem Anliegen zuvor an GEM gewendet hat. Sofern der Kunde eine Schlichtung in zulässiger Weise beantragt, ist GEM gem. § 111 b Abs. 1 Satz 2 EnWG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

8.2 Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas Rundesnetzagentur. Verbraucherserviche Root. 530 / 22 480-500. www.bnetza.d.

(Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 22 480-500, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de), bei dem weitere Informationen angefragt werden können.

8.3 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung finden Sie auf

den folgenden Seiten: www.bfee-online.de; www.energieeffizienz-online.info

9 Wann GEM berechtigt ist, die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu ändern
9.1 GEM ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, diese AGB zu ändern. GEM wird dem
Kunden beabsichtigte Änderungen dieser Vertragsbedingungen in Textform spätestens sechs (6) Wochen vor
der beabsichtigten Änderung mitteilen. GEM wird nur Änderungen der Vertragsbedingungen vornehmen, wenn
sich die für GEM nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen, insb. Rechtsgrundlagen des Vertrages (z.B. EnWG,
StromNZV, Festlegungen der Bundesnetzagentur) ändern und dadurch das vertragliche Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder eine Lücke im Vertrag entsteht. Das Äquivalenzverhältnis des Vertrages darf durch die Anpassung nicht zu Lasten des Kunden verändert werden. 9.2 Das Änderungsrecht von GEM bezieht sich nicht auf wesentliche Vertragsregelungen (Regelungen, deren

Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wie zum Beispiel die Vertragslaufzeit und das Recht zur ordentlichen Kündigung.

9.3 Der Kunde kann einer Änderung der AGB innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung

9.3 Der Kurluc kann einer Anderung der Ads innernali vor in Sechs (d) wöcher hard zugang der Minteland widersprechen oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. GEM bemüht sich in diesem Fall unter jederzeitiger Wahrung der Interessen des Kunden um einen zügigen und unentgeltlichen Lieferantenwechsel. Sofern der Kunde der Änderung der AGB nicht oder nicht fristgemäß widerspricht, gilt seine Zustimmung zur Änderung der AGB als erteilt.

9.4 Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird GEM den Kunden bei Mitteilungen zu Änderungen der AGB jeweils hinweisen.